

Landessynode 2010

3. (ordentliche) Tagung der
16. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2010

Kirchenmusikgesetz

Beschluss der Landessynode zum
Kirchengesetz über den kirchenmu-
sikalischen Dienst in der EKU -
KiMuG

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchengesetz über den kir-
chenmusikalischen Dienst in der
EKU

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf des geänderten Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz) vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211) mit der Bitte vor, diesen als Kirchengesetz zu verabschieden.

1. Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz
Vom November 2010

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKV (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz) vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(zu § 2 Abs. 1 u. 2 KiMuG)

(1) Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von 4 Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang) oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.

(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Bachelor oder dem Master abgeschlossen wird, muss der Rahmenordnung vom Dezember 2008 entsprechen. Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Diplom (A und B) abschließt, muss der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Zur Begründung

Das westfälische Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz der EKV (AGKiMuG -RS 623-) stammt aus dem Jahr 1997. Die Entwicklung der Hochschulabschlüsse (Bologna-Prozess) ist fortgeschritten, weshalb die Landeskirche eine normierende Anerkennung auch der Bachelor- und Master-Abschlüsse im Bereich Kirchenmusik braucht.

Außerdem hat die EKD mit Schreiben vom 30.11.2009 darum gebeten, durch Anpassung der entsprechenden landeskirchlichen Gesetze und Ordnungen sicher zu stellen, dass die Anstellungsfähigkeit für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die auf der Basis der Rahmenordnung ausgebildet worden sind, sowohl für den Bachelor- als auch für den Masterabschluss gewährleistet ist.

Die Änderung des AGKiMuG ist geeignet und erforderlich, um diese Anpassung zu vollziehen.

Bei der Erarbeitung der Änderung des AGKiMuG ist der Ständige Kirchenordnungsausschuss, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung der EKV beteiligt worden.

Synopse der Änderungen
in § 1 des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU
(Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG –)

Aktueller Text	Entwurf
Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG –)	Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKU (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG –)
Vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211)	Vom November 2010
AGKiMuG 623	AGKiMuG 623
Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgendes Kirchengesetz beschlossen:	Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgendes Kirchengesetz beschlossen:
§ 1 (zu § 2 Abs. 1 und 2 KiMuG)	§ 1 (zu § 2 Abs. 1 und 2 KiMuG)
(1) Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern bei der B-Ausbildung, von 4 Semestern bei der A-Ausbildung im Aufbau- oder Konsektivstudiengang oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.	(1) Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von 4 Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsektivstudiengang) oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.
(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung muß der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.	(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Bachelor oder dem Master abgeschlossen wird, muss der Rahmenordnung vom Dezember 2008 entsprechen. Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Diplom (A und B) abschließt , muss der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.